

*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

## **Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 02. März 2017 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 06. April 2017 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 10. Mai 2017 in Kraft.

**Zehnte Änderungssatzung**  
**zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

**Artikel 1** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. August 2016*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**3            Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung**

[...]

**4            Abschnitt: Off-Book-Handel**

4.1            Zulässige Aufträge

4.2            Ablauf des Off-Book-Handels

4.3            Off-Book-Geschäftsarten

4.4            Zustandekommen des Geschäfts

4.5            Third-Party-Information-Provider

4.6            Eingabe- und Nachweispflichten

4.7            Cross-Trades

4.8            Aufhebung von Geschäften

**54            Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer**

54.1            Arten von Positionskonten

54.2            Eigenpositionskonten

54.2.1            P-Positionskonten

54.2.2            M-Positionskonten

54.3            Kundenpositionskonten

54.4            Kontenführung

**65            Abschnitt: Schlussbestimmungen**

65.1            Streitigkeiten

65.2            Erfüllungsort

**76            Abschnitt: Inkrafttreten**

[...]

## 1 **Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### 1.1 **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) ~~in Produkten, die gemäß den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich dem neuen Handelssystem („Eurex New Trading Architecture“) zugeordnet sind.~~

[...]

## 4 **Abschnitt: Off-Book-Handel**

Die Eurex-Börsen stellen den Börsenteilnehmern als Teil des Börsenhandels den T7 Eingabeservice („TES“) als Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung. Die Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. Die Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, und 2.8 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

### 4.1 **Zulässige Aufträge**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

### 4.2 **Ablauf des Off-Book-Handels**

#### (1) **Off-Book-Trading-Periode**

Während der Off-Book-Trading-Periode können Off-Book Geschäfte durch die Eingabe von Aufträgen in das System der Eurex-Börsen gemäß Abschnitt 4 abgeschlossen werden. Eingaben und Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex-Börsen gelöscht.

#### (2) **Off-Book-Post-Trading-Periode**

Nach Beendigung der Off-Book-Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Aufhebung von Geschäften zur Verfügung (Off-Book-Post-Trading-Periode).

### 4.3 Off-Book-Geschäftsarten

Mittels der TES-Orderfunktionalität für den Off-Book-Handel können die folgenden Geschäfte abgeschlossen werden:

#### (1) Blockgeschäfte

Geschäfte in Futures- und Optionskontrakten, einschliesslich der in Ziffer 2.2 beschriebenen kombinierten Instrumente, die ein bestimmtes Auftragsvolumen überschreiten. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die zulässigen Futures- und Optionskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für Blockgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

Bei der Eingabe eines Auftrags für ein Blockgeschäft für verschiedene Kunden, muss das Mindestauftragsvolumen bei jedem dieser Kunden vorliegen. Aufträge verschiedener Kunden dürfen daher nicht zusammengefasst werden, um das Mindestauftragsvolumen zu überschreiten.

#### (2) Exchange for Physicals for Financials („EFP-F“)

Geschäfte in einem Zins-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

#### (3) Exchange for Physicals for Index-Futures/FX-Futures („EFP-I“)

Geschäfte in einem Index-Futures-Kontrakt oder einem FX-Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Hiervon umfasst sind auch Geschäfte, bei denen das EFP-I Futures Geschäft zum nächstverfügbaren offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes zuzüglich Basis („garantierter Preis“) abgeschlossen werden soll („Trade at Index Close“). Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Index-Futures- und FX-Futures-Kontrakte und die Referenzgeschäfte fest.

#### (4) Exchange for Swaps („EFS“)

Geschäfte in einem Futures-Kontrakt in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Geschäfts in einem festgelegten Swap-Referenzgeschäft in entsprechendem Umfang. Die Eurex-Geschäftsführungen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futures-Kontrakte und die entsprechenden Referenzgeschäfte fest.

(5) Vola-Geschäft

Geschäfte in einem Futureskontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich die zulässigen Futureskontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren mindest Auftragsvolumen fest.

(6) Trade-at-Market-(TAM)-Geschäft

Geschäfte in einem Total Return Futureskontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die zulässigen Futureskontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest.

**4.4 Zustandekommen des Geschäfts**

(1) Zusammenführung von Aufträgen

Ein Geschäft wird durch das Ausfüllen der Eingabefelder („Angebotsbedingungen“) und deren anschließender Bestätigung durch den antragenden Börsenteilnehmer initiiert. Dabei wird erst mit der Bestätigung der eingegebenen Angebotsbedingungen durch den das Geschäft initiiierenden Börsenteilnehmer ein verbindlicher Auftrag zum Abschluss des Geschäfts abgegeben. Das Geschäft kommt mit der Bestätigung dieses Auftrags durch den annehmenden Börsenteilnehmer zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite des Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer („Mehrparteien-Geschäft“), kommt das Geschäft erst durch die Bestätigung aller an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung durch den annehmenden Börsenteilnehmer muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe des Auftrags durch den initiierenden Börsenteilnehmer erfolgen. Die Eingabe der Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.5 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch den Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Geschäftsbestätigungen

Geschäfte kommen mit dem Matching nach Absatz (1) und deren anschließenden elektronischen Speicherung im System der Eurex-Börsen zustande. Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Off-Book-Geschäfts eine vom Eurex -System erzeugte „Trade Confirmation“. Off-Book-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des Orderbuches gekennzeichnet.

#### **4.5 Third-Party-Information-Provider**

Der Börsenteilnehmer kann einen Third-Party-Information-Provider mit der Eingabe der Angebotsbedingungen beauftragen. Third-Party-Information-Provider sind keine Börsenteilnehmer und können keine Geschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Eingabe der Angebotsbedingungen, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt. Ein Third-Party-Information-Provider wird ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex-Börsen, noch führt er Pflichten der Eurex-Börsen aus. Als Third-Party-Information-Provider können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ein Third-Party-Information-Provider-Connection Agreement mit der Eurex Frankfurt AG abgeschlossen haben.

#### **4.6 Eingabe- und Nachweispflichten**

Bei Eingabe eines Auftrags durch den Börsenteilnehmer gemäß Ziffer 4.4 (1) müssen alle als verpflichtend gekennzeichneten Eingabefelder ordnungsgemäß ausgefüllt worden sein. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die für die Eingabe von Off-Book-Geschäften verpflichtenden Eingabefelder in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich fest. Börsenteilnehmer müssen den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gegenüber auf Anforderung nachweisen, dass die Voraussetzungen für ein EFP-F, EFP-I, EFS-Geschäft nach Ziffer 4.3 (2) - (4) vorliegen. Bei einem EFP-F, EFP-I, EFS- Geschäft müssen Börsenteilnehmer auf Anfrage nachweisen, dass das Geschäft in Zusammenhang mit einem Gegengeschäft in dem in den Kontraktsspezifikationen für die Eurex Deutschland und Eurex Zürich festgelegten Referenzgeschäft steht. Bei einem Trade at Index Close nach Ziffer 4.3 (3) müssen Börsenteilnehmer einen Nachweis über den Abschluss eines dem jeweiligen Futures-Geschäfts zugrundeliegenden Trade at Index Close Geschäfts vorlegen, aus dem der garantierte Preis sowie der Zusammenhang mit dem jeweiligen offiziellen Schlusspreis des zugrundeliegenden Indexes ersichtlich wird. Nachweise nach Satz 3 bis 5 müssen durch die Börsenteilnehmer am Tag der Anforderung durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erbracht werden; er kann durch einen Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System erfolgen.

#### **4.7 Cross-Trades**

Der Börsenteilnehmer darf in die TES-Orderfunktionalität für Off-Book-Geschäfte keine Aufträge für Geschäfte einstellen, bei denen der wirtschaftliche Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts

im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

#### **4.8 Aufhebung von Geschäften**

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Off-Book-Geschäft nach Ziffer 4.3 auf, wenn die an dem Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments - geltend machen, dass sie das Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex-Börsen zustandegekommen ist.

[...]

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 10. Mai 2017 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 2. März 2017 am 10. Mai 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. April 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters